

I.	Organstreit S. 1
II.	Abstrakte Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde S. 1
III.	Volksgesetzentwürfe S. 2
IV.	Verfassungsänderungsentwürfe S. 2
V.	Sozialisierungsentwürfe S. 2
VI.	Zweifelsfragen der Verfassungenauslegung S. 2
VII.	Gutachten über Normentwürfe S. 3-5
	Endnoten S. 6-7

I. Organstreit (einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes)

Auch Normen können Gegenstand eines Organstreits sein (dazu D I der Vorlesung). Wenn der Antragsteller geltend machen kann, er sei durch die verfahrensgegenständliche Norm „unmittelbar gefährdet“, ist sein Antrag ggf. schon vor Ausfertigung, Verkündung oder Inkrafttreten der Norm, möglicherweise sogar vor ihrem Beschluß (Art. 78 GG: Zustandekommen), zulässig. Siehe bereits **AB 1** zu § 64 BVerfGG, **AB 35, 36**

Geltungsbereich	Rechtsgrundlage
Bund und 14 Länder	Prozeßgesetz
Bund	§ 64 I
Baden-Württemberg	§§ 45 I, 47 I
Berlin	§ 37 I
Brandenburg	§ 36 I
Bremen	§ 25 II 1
Hamburg	§ 39b I
Hessen	§ 42 III
Mecklenburg-Vorpommern	§ 37 I
Niedersachsen	§ 30 (i.V. mit § 64 I BVerfGG)
Nordrhein-Westfalen	§ 44 I
Saarland	§ 40 I
Sachsen	§§ 18 I, 20 I
Sachsen-Anhalt	§ 36 I
Schleswig-Holstein	§ 36 I
Thüringen	§ 39 I

II. Abstrakte Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde (einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes¹)

Geltungsbereich Bund und alle Länder, die diese Verfahren kennen

1. vor Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten der Norm

- a) Gesetze, die **völkerrechtlichen** Verträgen zustimmen; siehe z.B. Art. 59 II GG) bereits nach ihrem Zustandekommen im Sinne z.B. von Art. 78 GG, **xxxcheck 3 u 4²**
 Begründung: Nach Ausfertigung und Verkündung drohe Ratifizierung und damit völkerrechtliche Bindung, die 1. ein späteres Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erschweren könnte und der 2. Deutschland, wenn die Unvereinbarkeit des Vertragsgesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt worden ist, nicht nachkommen könnte, so daß Haftungsfragen entstünden.
- b) Dasselbe soll nach BVerfGE 157, 332 RN 76, 77 – ERatG - eA **AB 105b** für das Ratifizierungsgesetz zum **unionsrechtlichen** Eigenmittelbeschluß nach Art. 311 III AEUV gelten.
- c) Im übrigen grds. **kein** vorbeugender Rechtsschutz schon gegen nicht ausgefertigte Bundesgesetzen, vor allem, weil „die dem Bundespräsidenten vor der Ausfertigung obliegende Kompetenz zur Prüfung eines Gesetzes zu respektieren“ sei; BVerfGE 131, 47 (53); 152, 55 RN 21.^{3 4}

2. (nach Ausfertigung, aber) vor Verkündung und Inkrafttreten der Norm		
Jedes Gesetz je nach Gegenwärtigkeit der Betroffenenheit BVerfGE 131, 47 (52f.). Begründung: effektiver Rechtsschutz (dort: einstweilige Anordnung)		
3. (nach Ausfertigung und Verkündung, aber) vor Inkrafttreten der Norm		
Jedes Gesetz je nach Gegenwärtigkeit der Betroffenenheit BVerfGE 108, 370 (385). Begründung: effektiver Rechtsschutz		
III. Volksgesetzentwürfe		
Geltungsbereich Bund und alle Länder	Rechtsgrundlagen	
	Verfassung	Gesetze (G=Prozeßgesetz)
Bund (nur Neugliederung)		Gesetz zu Art. 29 Abs. 6 GG §§ 14 III, 24 V, 36 IV
Baden-Württemberg		VAG § 27 III
Bayern		LWG Art. 64 (Anrufungspflicht d StMI)
Berlin		G §§ 14 Nr. 7, 55, VAG § 17 VI
Brandenburg	LVerf Art. 77 II V (Anrufungspflicht)	G §§ 12 Nr. 8, 60, VAG § 13 III
Bremen		G § 31 (Anrufungspflicht d Senats), G Verfahren b VE § 12 II
Hamburg		G §§ 14 Nr. 5, 43a-43c, VAG §§ 26, 27
Hessen		G §§ 15 Nr. 6, 48-51 i.V. mit VAG § 4
Mecklenburg-Vorpommern	Artt. 60 II 2, 53 Nr. 3	G §§ 11 I Nr. 6, 50
Niedersachsen	Artt. 48 II, 54 Nr. 2	G §§ 8 Nr. 7, 31, 32, VAG § 19 III, IV
Nordrhein-Westfalen	Art. 68 I 6	G §§ 12 Nr. 4, 53, VAG § 10 II
Rheinland-Pfalz		LWG § 75 I
Saarland	Art. 99 III	G §§ 9 Nr. 9-11, 49a-53, VAG § 14
Sachsen	Art. 71 II 3	G §§ 7 Nr. 6, 33 G, VVVG §§ 43, 44
Sachsen-Anhalt	Artt. 75 Nr. 2, 81 II 1, 2	G §§ 2 Nr. 3, 52
Schleswig-Holstein	Art. 42 I 4, II 3 Nr. 2	G §§ 3 Nr. 6, 51, 52, VAG § 13
Thüringen	Artt. 80 I Nr. 6, 82 III 2 (Anrufungspflicht)	G §§ 11 Nr. 6, 49, BVVG § 12
IV. Verfassungsänderungsentwürfe		
Geltungsbereich 6 Länder	Rechtsgrundlagen	
	Verfassung	Prozeßgesetz
Baden-Württemberg	Art. 64 I Satz 3	G §§ 9 I Nr. 7, 53
Bayern	Art. 75 II	G Artt. 2 Nr. 8, 49
Bremen	vgl. unten unter VI	
Rheinland-Pfalz	Artt. 129, 130	G §§ 2 I Nr. 1 b, 27
Saarland	Art. 101 III	G §§ 9 Nr. 8, 49
Sachsen	Art. 74 I 3	G §§ 7 Nr. 7, 34, 35
V. Sozialisierungsentwürfe		
Geltungsbereich 2 Länder	Rechtsgrundlagen	
	Verfassung	Prozeßgesetz
Rheinland-Pfalz	Artt. 130, 135 I Nr. 3	G §§ 2 I Nr. 1 c, 28
Saarland	Art. 52	G §§ 9 Nr. 12, 54

VI. „Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung“, ausgelöst durch Normentwürfe		
Geltungsbereich	Rechtsgrundlagen	
	Verfassung	Prozeßgesetz
1 Land		
Bremen	Art. 140 I 1	G §§ 10 Nr. 2, 24 I, II
<p>Vgl. BremStGH 1, 42 (Entwurf eines Änderungsgesetzes); 1, 96 (Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf des Senats; vgl. auch unten unter VII); 8, 75 (= LVerfGE 20, 143; Entwurf eines Änderungsgesetzes nach 1. Lesung); 8, 234 (= LVerfGE 25, 235 – Gesetzentwurf nach 1. Lesung).</p> <p>Jüngere Entscheidungen dieser Art sind, soweit ich sehe, nicht ergangen.</p>		
VII. Gutachterliche Überprüfung von Normentwürfen (früheres Recht)		
<p>Vier Verfassungsgerichte waren anfangs auch zuständig, Gutachten zu erstatten. Auf der Bundesebene und in Niedersachsen war dafür ein eigenes Verfahren vorgesehen, und das Gutachten hatte nicht die üblichen Entscheidungswirkungen. In Hessen war das (verbindliche) Gutachten eine besondere Konstellation innerhalb der Grundrechtsklage, in Bremen eine besondere Form der (verbindlichen) Entscheidung (mit der besonderen Konsequenz, daß hier und nur hier Sondervoten abgegeben werden durften).</p> <p>Gegenstand dieser Gutachten konnten im Bund, in Niedersachsen und in Bremen auch Normentwürfe sein. Deswegen wird diese Besonderheit hier ohne Rücksicht darauf aufgeführt, ob es sich um eigenes Verfahren handelt oder nur eine besondere Form der Entscheidung im Rahmen bestimmter Verfahren.</p> <p>Hessen wird der Vollständigkeit halber aufgeführt, weil es auch dort eine Gutachtenzuständigkeit gab (die aber [siehe unten S. 4] wohl kaum auch Normentwürfe hätte betreffen können).</p> <p>Früher oder später (1956, 1994, 1996, 1997) hatten alle vier Normgeber den Eindruck, eine Gutachtenzuständigkeit sei entbehrlich, und strichen sie.</p> <p>Die Reihung der Regelungen in der folgenden Übersicht ergibt sich aus dem Streichdatum.</p>		
Geltungsbereich	Rechtsgrundlagen	
	Verfassung	einfachrechtliche Prozeßnorm
Bund, 2 (3?) Länder		
1. Bund (1951-1956)	<p>Art. 93 II (heute: III) GG der Sache nach („wird ... tätig“), ohne die Gutachtenzuständigkeit ausdrücklich zu erwähnen⁵</p>	<p>§ 97 BVerfGG vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243)</p> <p>„(1) Der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung können in einem gemeinsamen Antrag das Bundesverfassungsgericht um Erstattung eines Rechtsgutachtens über eine bestimmte verfassungsrechtliche Frage ersuchen.</p> <p>(2) Dasselbe Recht steht dem Bundespräsidenten zu.</p> <p>(3) Das Rechtsgutachten wird vom Plenum des Bundesverfassungsgerichts erstattet.“⁶</p>
	<p>Das Gericht erstattete zwei Gutachten: ⁷</p> <ul style="list-style-type: none"> • BVerfGE 1, 76 (1951) auf Antrag des Bundespräsidenten vor der Ausfertigung eines beschlossenen Gesetzes: Das Gesetz zur Durchführung des Art. 108 II GG a.F. bedurfte der Zustimmung des Bundesrates • BVerfGE 3, 407 (1954) auf Antrag von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung im Hinblick auf ein noch nicht in den Bundestag eingebrachtes Gesetzgebungsprojekt: Unter den Voraussetzungen des Art. 72 II GG [a.F.] Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der städtebaulichen Planung, der Baulandumlegung, der Zusammenlegung von Grundstücken, des Bodenverkehrs, der Erschließung und der Bodenbewertung, soweit sie sich auf diese Gebiete bezieht, nicht aber zur Regelung des „Baupolizeirechts im bisher gebräuchlichen Sinne“ und zur Einführung einer Wertsteigerungsabgabe. 	

VII. Gutachterliche Überprüfung von Normentwürfen (früheres Recht) – Fortsetzung 1	
Geltungsbereich Bund, 2 (3?) Länder	Rechtsgrundlagen
	Einfachrechtliche Prozeßnorm
2. Hessen (1947-1994)	<p>§ 48 II StGHG vom 12. Dezember 1947 (GVBl. S. 3): im Rahmen der Grundrechtsklage:</p> <p>„¹Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, so kann nur das mit der Sache befaßte Gericht ein Gutachten des Staatsgerichtshofs einholen. ²Die gutachtliche Äußerung des Staatsgerichtshofs ist für das Gericht verbindlich.“</p> <p>Die Regelung (zu ihr positiv <i>Gehb</i>, Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren des Hessischen Staatsgerichtshofs, Baden-Baden 1987, S. 208-210, 233-234) ging auf einen zweiten Gesetzentwurf des LT-Rechtausschusses zurück, der insoweit nicht erläutert wurde (LT-Drs. I Abt. II Nrn. 268, 269). Sie galt bis zur Ablösung des Staatsgerichtshofgesetzes von 1947 durch die Neuregelung vom 1994 (GVBl. I S. 684), die eine vergleichbare Vorschrift nicht kannte.</p>
	<p>Soweit ich sehe, hat der Staatsgerichtshof Gutachten i.S. des § 48 II StGHG nicht erstattet.</p> <p>Wohl aber hat er mehrmals</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anträge dieser Art als unzulässig abgelehnt, weil es in den Ausgangsverfahren nicht ausschließlich um die Verletzung von Grundrechten gehe ([??] Nachweis entsprechender unveröffentlichter Entscheidungen aus dem Jahr 1949 bei <i>Gehb</i>, a.a.O., S. 210 FN 22), und • klargestellt, daß in der Situation des § 48 II (Rechtsweg beschränkt) weder eine Grundrechtsklage nach § 48 I oder III noch eine Vorabentscheidung i.S. des § 48 I 3 in Betracht komme (st. Rspr.; vgl. z.B. HessStGH PSt. 466 ESVGH 18, 6; PSt. 497 ESVGH 20, 5; PSt. 841 ESVGH 28, 134; PSt. 1109 StAnz. 1991, 2656). Beides ergab sich allerdings bereits klar aus § 48 I 1, dessen Situation (noch kein gerichtliches Verfahren anhängig) natürlich auch für Satz 3 galt, und § 48 III selbst; der Berufung auf die Spezialität des § 48 II bedurfte es deshalb eigentlich wohl nicht. <p>Es ist auch kaum vorstellbar, daß ein Gutachtenantrag i.S. des § 48 II StGHG einen Normentwurf hätte betreffen können. Zwar konnte sich eine Grundrechtsklage auch unmittelbar gegen Normen (und damit unter den unter II angedeuteten Voraussetzungen auch gegen Normentwürfe vorgerückten Stadiums) wenden. Aber der allein dem Fachgericht mögliche Gutachtenantrag setzte ja voraus, daß eine entsprechende Klage vor ihm wegen eines Normentwurfs anhängig und zulässig gewesen wäre.</p>

VII. Gutachterliche Überprüfung von Normentwürfen (früheres Recht) – Fortsetzung 2	
Geltungsbereich Bund, 2 (3?) Länder	Rechtsgrundlagen
	Einfachrechtliche Prozeßnorm
3. Niedersachsen (1955-1996)	<p>§ 41 StGHG vom 31. März 1955 (GVBl. 141)</p> <p>„Der Landtag und die Landesregierung können den Staatsgerichtshof in einem gemeinsamen Antrag um Erstattung eines Rechtsgutachtens über eine bestimmte verfassungsrechtliche Frage ersuchen.“</p> <p>Die Regelung wurde 1996 aus „verfassungsrechtlichen und -politischen Gründen“ abgeschafft. Die Landesregierung erläuterte ihre Gründe nicht (LReg, Gesetzentwurf – Begründung, LT-Drs. 13/ 1730, S. 15)</p>
	<p>Der Staatsgerichtshof erstattete zwei Gutachten:</p> <p>Nds.StGHE 3, 84 (Entscheidung vom 13. Dezember 1989 – StGH 1/89: Gutachten zu Neugliederungsfragen im Zusammenhang mit einem geplanten Gesetzgebungsprojekt zur Gemeindegebietsreform);</p> <p>Nds.StGHE 3, 104 (Entscheidung vom 13. Dezember 1993 – StGH 1/93: Gutachten zur Stasi-Überprüfung von Abgeordneten des Landtages und Mitgliedern der Landesregierung im Zusammenhang mit einer Gesetzesinitiative)</p>
4. Bremen (1952-1997)	<p>§ 13 III 3 StGH-Verfahrensordnung vom 27. Mai 1952 (GBl. S. 45; unverändert in der Verfahrensordnung vom 1956, GBl. S. 35, die bis zur Ablösung durch die Geschäftsordnung vom 4. August 1997, ABl. S. 403, galt):</p> <p>„(3) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, seine von der Entscheidung abweichende Ansicht nebst Begründung zu den Akten zu geben. ²Diese Schriftstücke werden nicht Bestandteil der Verfahrensakten. ³Ist ein Gutachten zu erstatten, so kann jedes Mitglied verlangen, daß seine abweichende Ansicht mit dem Gutachten mitgeteilt wird.“</p> <p>Das Gesetz über den Staatsgerichtshof (GBl. 1949 S. 141) wußte (wie die Verfassung) weder von Sondervoten noch von Gutachten etwas. Den Staatsgerichtshof störte das nicht (vgl. seine unten genannten Entscheidungen).⁸</p> <p>Da die Verfahrensordnungen von 1952 und 1956 die einzigen Normen waren, die eine Gutachtenzuständigkeit implizierten, dürfte diese Zuständigkeit mit der neuen Geschäftsordnung von 1997, die sie nicht mehr erwähnt, entfallen sein.</p>
	<p>Der Staatsgerichtshof erstattete drei Gutachten:</p> <p>BremStGHE 1, 73 (Entscheidung vom 5. Januar 1957 – St 2/1956: Gutachten zum Mandatsverlust von KPD-Abgeordneten);</p> <p>BremStGHE 1, 96 (Entscheidung vom 3. Mai 1957 – St 1/1956: Gutachten zu einem Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf des Senats; vgl. bereits oben unter VI);</p> <p>BremStGHE 1, 161 (Entscheidung vom 9. November 1968 – St. 3/1968: Gutachten zur Einrichtung eines Petitionsausschusses).</p> <p>BremStGHE 3, 75 (Entscheidung vom 13. März 1978 – St 3/6 – Einsetzung und Rechte eines Untersuchungsausschusses) schloß (S. 81) ausdrücklich ein Gutachten aus, weil der betreffende Streit nicht nur Anlaß, sondern Gegenstand des Verfahrens sei. Implizit bestätigt die Entscheidung die Fortgeltung der Gutachtenkompetenz.</p> <p>Spätere Entscheidungen zum Thema (die jedenfalls bis zur Geschäftsordnung von 1997 möglich gewesen wären) sehe ich nicht.</p>

¹ Zu ihm näher E II der Vorlesung und **AB 101**.

² Zu solchen Vertragsgesetzen des Bundes siehe z.B. BVerfGE 1, 396 (411-414); 24, 33 (53f.); 112, 363 (367); 123, 267 (329); 132, 195 RN 88; 134, 368 RN 34, 35; 142, 123 RN 91; 143, 65 RN 36; 153, 74 RN 94; BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluß vom 3. Februar 2021, 2 BvQ, RN 31-33; BVerfGE 158, 210 – Einheitliches Patentgericht II – eA RN 48; 163, 165 – ESM-ÄndÜG, RN 58.

³ Das klingt rücksichtsvoller, als es ist. Der „Respekt“ des Gerichts gilt nur der Zuständigkeit zur Prüfung, nicht auch dem Ergebnis der Prüfung. Wäre es anders, könnte das Gericht ein ausgefertigtes, d.h. vom Bundespräsidenten für verfassungsgemäß befundenes, Gesetz nicht mehr für verfassungswidrig (und ggf. nichtig) erklären.

Unter diesen Umständen fragt sich, warum vor der Ausfertigung mehr (scheinbarer) Respekt geschuldet sein soll als nach ihr. Erklärt das Gericht das Gesetz schon vor der Ausfertigung für verfassungswidrig, gibt es nichts mehr auszufertigen. Erklärt es das Gesetz für gültig, ist der Bundespräsident daran allerdings gebunden, muß er also seine evtl. verfassungsrechtliche Kritik zurückstellen. Aber greift die vorherige Gültigkeitserklärung stärker in die Befugnisse des Bundespräsidenten ein als die nachträgliche Ungültigkeitserklärung?

⁴ Gesetze, die **innerstaatlichen** Verträgen zustimmen, hat das Gericht dabei offenbar nicht im Auge. Bei ihnen kann es, wenn Rechtsschutz nur **nach** ihrer Ausfertigung und nicht u.U. schon vor ihr möglich ist, national zu ähnlichen Konflikten kommen wie bei den oben unter a) genannten Vertragsgesetzen.

⁵ Die Wörter „**wird ... tätig**“ sind vom Parlamentarischen Rat an die Stelle des ursprünglich vorgesehenen Wortes „entscheidet“ gewählt worden, um deutlich zu machen, daß der einfache Gesetzgeber auch eine Gutachtenkompetenz einführen könne (vgl. die Nachweise in JÖR n.F. 1 [1951], S. 679), die insbesondere der Bundespräsident würde nutzen können.

Insofern bestätigt – bis heute kaum bemerkt – Art. 93 II (heute: III) GG, daß der **Bundespräsident berechtigt** sein sollte, von ihm auszufertigende **Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen**, ggf. eben mit Hilfe des Bundesverfassungsgerichts. An der Prüfungszuständigkeit des Bundespräsidenten hat sich durch die Streichung des § 97 nichts geändert. Sie wurde und wird auch von allen Amtsinhabern wahrgenommen, vereinzelt mit der Folge der Nichtausfertigung des von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetzes (Einzelheiten im Staatshaftungsrecht **AB StHG BRD 1981**). Auch das Bundesverfassungsgericht stellt sie nicht in Frage (vgl. beiläufig BVerfGE 131, 47 [53]).

⁶ Aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juli **1956**, BGBl. I S. 662.

Die Bundesregierung hatte aufgrund der fünfjährigen Erfahrungen die Gutachtenzuständigkeit im Kern beibehalten wollen. Ihr Entwurf eines neuen § 97 lautete (BT-Drs. II/1662, S. 3):

„(1) Der Bundespräsident kann das Bundesverfassungsgericht um Erstattung eines Rechtsgutachtens über eine bestimmte verfassungsrechtliche Frage ersuchen.

(2) Das Rechtsgutachten wird von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat erstattet. Es hat keine bindende Wirkung.“

Die Neufassung begründete sie (a.a.O., S. 10, 15) so: „In den Vorberatungen mit dem Bundesverfassungsgericht ist geprüft worden, ob das Gutachtenverfahren – als eine im Grunde dem Bundesverfassungsgericht wesensfremde Aufgabe – nicht völlig beseitigt werden sollte. Es ist aber durchaus denkbar, daß es dem Bundespräsidenten – etwa vor der Verkündung eines in seiner Verfassungsmäßigkeit ernsthaft umstrittenen Gesetzes – erwünscht ist, die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kennenzulernen. Der Entwurf hat daher das Gutachten auf Antrag des Bundespräsidenten beibehalten, jedoch die Möglichkeit eines gemeinsamen Antrags von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, der in der Praxis ohnehin nur mit Schwierigkeiten zustande kommt, abgeschafft. ... Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens soll künftig nur noch vom Bundespräsidenten, nicht mehr – wie bisher – auch gemeinsam vom Bundestag, Bundesrat und der Bundesregierung gestellt werden können. Das Gutachten selbst soll nicht mehr vom Plenum, sondern vom zuständigen Senat erstattet werden, d. h. von dem Senat, der für die zu begutachtende Materie sachlich zuständig ist. Bei dieser Regelung dürfte der Beschluß des Plenums vom 8. Dezember 1952 – 1 PBvV 1/52 – (BVerfGE 2, 79), wonach Gutachten des Plenums die Senate im Urteilsverfahren binden, ohnehin gegenstandslos sein. Zur Klarstellung ist im Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dem Rechtsgutachten keine bindende Wirkung – weder nach außen noch für das Gericht – zukommt.“

Es setzte sich dann aber die Empfehlung des BT-Rechtsausschusses (BT-Drs. II/2388, S. 4) durch, § 97 ganz zu streichen: „Der Ausschuß hat in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit gestrichen, die bisher für den Bundespräsidenten und andere Verfassungsorgane bestand, ein Gutachten vom Bundesverfassungsgericht zu erheben. Die umstrittene Rechtsnatur solcher Gutachten legte diesen Beschluß nahe; denn die eigentliche Aufgabe der Justiz ist die Entscheidung von Streitfällen und nicht die Erstattung mehr oder weniger unverbindlicher Gutachten.“

Die Streichung lag aus politischen Gründen nahe. Die Argumente des Rechtsausschusses waren allerdings nicht zwingend. Die Rechtsnatur der (natürlich nach außen nicht rechtsverbindlichen) Gutachten konnte nicht wirklich streitig sein, und was zur „eigentlichen“ Aufgabe der „Justiz“ gehört, entscheidet nicht das einfache Gesetz, sondern (mehr oder weniger ausdrücklich) die Verfassung (hier: Art. 93 Abs. 2 a.F. GG mit der Formulierung „... wird ... tätig“ an Stelle von „entscheidet“).

⁷ **BVerfGE 2, 79 (1952)** betraf Verfahrensfragen aus Anlaß eines – Ende 1952 zurückgezogenen – Ersuchens des Bundespräsidenten um ein Gutachten zum EVG-Vertrag.

Zu den Hintergründen des Beschlusses vgl. *Lafer*, Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozeß, Tübingen 1968, S. 397-404, 468-470; *Collings*, *The Constitutional Guardians*, Oxford 2015, pp. 15-21.

Interessanterweise trägt der Beschluß das Datum 8. Dezember 1952, obwohl er im Text (S. 83f., 98) die Rücknahme des Gutachtenantrags vom 10. Dezember beschreibt und würdigt.

Der Beschluß hatte insbesondere deshalb für Aufsehen und teilweise Unmut gesorgt, weil er befand, Gutachten des Plenums würden (zwar nicht förmlich Dritte, wohl aber) die beiden Senate des Gerichts rechtlich binden (S. 88-92).

⁸ Genauere (im Kern positive) Würdigung bei C. Koch, *Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen*, Berlin 1981, S. 45-48, 141-153. Entschieden kritisch zu der Erfindung des Gerichtshofs dagegen z.B. *Starck*, *Sondervoten überstimmter Richter und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses – de lege lata*, in: *Starck/Stern* (Hrsg.), *Landesverfassungsgerichtsbarkeit*, Teilband I, Baden-Baden 1983, S. 285 (302-304).